

Landgericht Mönchengladbach

Urteil vom 15.07.2003 – 7 O 221/02

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bis auf die geringfügige Mehrforderung der Zinsen begründet.

1. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ergibt sich aus Artt. 62, 61 Abs. 1 lit. a, 53 CISG. Die Parteien haben unstreitig Kaufverträge abgeschlossen aus denen sich rein rechnerisch ein unstreitiger Saldo zugunsten der Klägerin in Höhe von 51.840,82 € ohne die Aufrechnung, auf die noch unter Ziffer II. eingegangen wird, ergibt. Ob es sich hierbei auch angesichts der Schreiben der Beklagten vom 24. 6. 2002, 18. 9. 2002 und vom 10. 10. 2002 um Schuldanerkenntnisse handelt kann offen bleiben, denn die Höhe der Kaufpreisforderung ist zwischen den Parteien unstreitig.

II. Der Anspruch der Klägerin auf Kaufpreiszahlung ist nicht durch Aufrechnung untergegangen. Selbst wenn zugunsten der Beklagten in weiter Auslegung der Urteile des EuGH vom 13. 7. 1995 (NJW 1996, 42) und des BGH vom 7.11.2001 (Betriebsberater 2002, 14ff) von der Zulässigkeit der Aufrechnung selbst für nicht konnexe Gegenforderungen ausgegangen wird und das angerufene Gericht als international zuständig nach Art. 6 Nr.3 EuGVO analog bzw. § 33 ZPO analog angesehen wird, ist die Aufrechnung aus mehreren Gründen sachlich nicht gerechtfertigt.

1. Im vorliegenden Fall widerspricht die Aufrechnung zu nächst Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Mit Schreiben vom 24. 6. 2002 hat die Beklagte einen Ratenzahlungsvorschlag un terbreitet und damit die Klägerin in dem Glauben belassen, es liege lediglich eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit wegen der schlechten Zahlungsmoral der Kunden der Beklagten vor. In diesem Schreiben war noch nicht die Rede von Mängeln oder Gegenansprüchen. Auch mit dem weiteren Schreiben vom 18. 9. 2002 hat die Beklagte die Klägerin hingehalten und eingeräumt, ein Liquiditätsproblem zu haben. Zum Zeichen ihres guten Willens hat sie für denselben Tag eine Zahlung von 2.500,00 € in Aussicht gestellt. Auch hier konnte die Klägerin nicht damit rechnen, dass die Beklagte plötzlich mit Gegenforderungen aufrechnet (vgl. auch BGHZ 120, 394 zu der vergleichbaren Situation bei einem Anspruch aus einem Vergleich, wenn die Gegenforderung bei Vergleichsabschluss bekannt war und kein Aufrechnungsvorbehalt gemacht worden

2. Unabhängig von den vorhergehenden Ausführungen liegen jedoch auch die Voraussetzungen der Aufrechnung nach italienischem Recht nicht vor. Art. 7 CISG erklärt für vom CISG nicht geregelte Fragen das vom Internationalen Privatrecht des Forumstaates berufene Recht für anwendbar. Das Institut der Aufrechnung ist nach herrschender Meinung im Schrifttum (Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, 2. Aufl., Rdnr. 42e; Piltz NJW 2000, 553 556) und der Rechtsprechung (OLG Koblenz, RIW 1993, 934; OLG Stuttgart in RIW 1995, 943, 944; OLG Düsseldorf vom 11.7. 1996 in CISG-online Nr. 201) im CISG nicht geregelt.

Hiergegen wird zwar eingewandt, die Aufrechnung sei dann im CISG geregelt, wenn die gegenseitigen Ansprüche konventionsintern aufrechenbar seien, also sowohl der Hauptanspruch als auch der Gegenanspruch aus einem Vertragsverhältnis resultierten, das dem CISG unterliege (vgl. Staudinger/Magnus, Artikel 4 CISG Rdnr. 47; OLG Hamburg IHR 2001, 19ff; OLG München vom 9. 7. 1997, CISG-online Nr. 282). Die Kammer folgt der Mindermeinung nicht. Ausdrücklich ist die Aufrechnung im CISG nicht geregelt, sondern nur die Verrechnung des zurückzuzahlenden Kaufpreises mit dem Wert der Gebrauchsvorteile auf der Grundlage des Artikel 84 Abs. 2 CISG oder die Beachtung der Gegenleistungspflicht bei der Verpflichtung der Herausgabe der Leistung Zug-um-Zug gegen die Gegenleistung. Dies sagt aber noch nichts über die Aufrechnung aus:

Die Verrechnung von Ansprüchen auf Herausgabe und Gebrauchsvorteilsersatz bzw. die Berücksichtigung der Gegenleistung bei der Verurteilung Zug-um-Zug auf der einen Seite und die Aufrechnung auf der anderen Seite sind nicht vergleichbar, denn bei der Aufrechnung können ausschliesslich Geldforderungen miteinander verrechnet werden, während dies bei der Berücksichtigung der Gegenleistung bei der Verurteilung Zug-um-Zug nicht zwingend der Fall ist. Des Weiteren bestehen erhebliche Unterschiede zwischen Aufrechnung, Verrechnung und Berücksichtigung einer Leistungspflicht bei der Verurteilung Zug-um-Zug dahin, dass die Aufrechnung wie im deutschen Recht das einen Willensakt beinhaltendes Rechtsgeschäft voraussetzt — die Aufrechnungserklärung — oder — zumindest wie im italienischen Recht — die prozessuale Geltendmachung (vgl. Kindler, Einführung in das italienische Recht, § 14 Rdnr. 15).

3. Das vom Internationalen Privatrecht des Forumstaates berufene Recht ist nach Artt. 32 Nr. 2, 28 Abs. 1 und 2 EGBGB italienisches Recht. Die vertragscharakteristische Leistung in einem Kaufvertrag ist die des Verkäufers. Hier ist der Sitz der Verkäuferin in Italien. Hierauf hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung vom 3.6. 2003 hingewiesen. Die Voraussetzungen einer Aufrechnung nach italienischem Recht liegen nicht

vor. Das italienische Recht kennt nur drei Arten der Aufrechnung: die einvernehmliche (Art. 1252 C.c.), die gesetzliche (Art. 1243 Abs. 1) und die gerichtliche Aufrechnung (Art. 1243 Abs. 2 C.c.), Keine dieser Voraussetzungen ist gegeben. Die einvernehmliche Aufrechnung scheitert daran, dass die in Rede stehenden Sachmängelansprüche der Beklagten von der Klägerin bestritten werden. Die Voraussetzungen einer gesetzlichen Aufrechnung ipso iure liegen ebenfalls nicht vor, da die Forderungen nach Art. 1243 C.c. gleichartig, eintreibbar und entscheidungsreif sein müssen und es an der Entscheidungsreife fehlt. Entscheidungsreif sind Forderungen nur dann, wenn sie nicht bestritten oder nur in einer offensichtlich Unbegründeten Weise von der Gegenpartei bestritten worden sind (vgl. Kindler, Einführung in das italienische Recht, § 14 Rdnr. 15). Die Klägerin hat hier das Vorliegen von Sachmängelhaftungsansprüchen der Beklagten bestritten. Es spricht viel dafür, dass die Beklagte möglicherweise die Mängelrügefrist des Artikel 39 Abs. 1 CISG nicht eingehalten hat sodass die Gegenforderungen aus Sachmängelhaftung präkludiert sein könnten Auch die Voraussetzungen einer gerichtlichen Aufrechnung liegen nicht vor, da die Forderungen dazu leicht und schnell feststellbar sein müssten. Dies ist angesichts des umfangreichen Vortrags der Beklagten nicht der Fall. Selbst wenn die Mängelrügefrist eingehalten sein sollte müsste in jedem Einzelfall durch Beweisaufnahme festgestellt werden, ob die von Seiten der Klägerin gelieferten Filter undicht waren. Selbst wenn dies sich beweisen ließe müsste des Weiteren die Höhe des Schadens (Reklamationskosten, Reisekosten und entgangener Gewinn) im Einzelnen festgestellt werden durch eine umfangreiche Beweisaufnahme.

III. Soweit die Beklagte vorträgt, mit der Klägerin sei Raten zahlung vereinbart worden ist ihr Vortrag sowohl unschlüssig als auch unerheblich. Die Beklagte hat das Schreiben, in dem die angebliche Ratenzahlung vereinbart worden sein soll, nicht vorgelegt. Sie hat nicht gesagt, wann diese im Einzelnen getroffen worden sein soll. Sie hat insoweit auch keinen Beweis angetreten und im Übrigen nicht vorgetragen, dass sie sich an mögliche Ratenzahlungsvereinbarungen konsequent gehalten hat.

IV Der Anspruch auf Zinsen ist in Höhe von 10,25% vom 29.11.2002 bis 5. 12.2002 und in Höhe von 9,75% ab dem 6. 12. 2003 aus Artt. 78, 58 Abs. 1 CISG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1, 2 EGBGB, Art. 1284 Codice civile, Decreto Ministeriale del Ministro del Tesoro vom 11. 12. 2000 und Art. 5(1) der Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG vom 29.6.2000 begründet.

Der Anspruch des Klägers auf Kaufpreiszahlung ist fällig im Sinne des Art. 58 Abs. 1 CISG und die Waren wurden bereits an die Beklagte übergeben. Zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit nach deutschem Recht war der

Kaufpreisanspruch ebenfalls fällig. Soweit die Klägerin im Hinblick auf die Zinsforderung von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgeht ist darauf hinzuweisen, dass es Zinsen in Höhe von „8% über dem Basiszinssatz“ nur nach deutschem Recht geben könnte, das jedoch auch im Hinblick auf die Zinsforderung vorliegend nicht anwendbar ist. Die Höhe der Zinsen liegt 7 Prozentpunkte über dem Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation angewandt wurde (vgl. Kindler RIW 4/2003, 241, 244). Dies sind vom 29. 11.2002 bis 5. 12. 2002 10,25%, ab dem 6. 12. 2003 9,75%. Die Klägerin hat Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz beantragt. Dem entsprachen am 29.11.2002 10,47%. Insofern war die Klägerin in der über die oben genannten Beträge von 10,25 und 9,75% hinausgehende Summe abzuweisen. Italienisches Recht ist auch anwendbar, da die Zinshöhe im CISG nicht geregelt ist (vgl. Schlechtriem/Eberstein/Bacher, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 2. Aufl., Artikel 78 Rdnr. 21) und demnach nach herrschender Meinung das Recht der lex causae zur Anwendung kommt, da dieses die engste Verknüpfung mit dem Vertragsverhältnis hat. Die lex causae ist vorliegend über Art. 28 Abs. 1, 2 EG BGB italienisches Recht.

[Nebenentscheidungen]